

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 32/005/2013**

**öffentlich**

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Thomas Tödter	Datum: 13.02.2013 Az.: 32-12/306101
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	18.03.2013	Vorberatung
Kreistag	18.03.2013	Wahl

**Wahl von ehrenamtlichen Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Wahlvorschlag:**

- I. Als Vertrauenspersonen in die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Velbert werden die in der **Anlage 2** aufgeführten Personen gewählt.
- II. Falls eine der gewählten Vertrauenspersonen vor Zusammentritt des Schöffenwahlausschusses ausfallen sollte, rücken die in der Vorschlagliste (**Anlage 1**) nicht gewählten Personen, die in der vorschlagenden kreisangehörigen Stadt wohnen, in der Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagliste nach.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Thomas Tödter	Datum: 13.02.2013 Az.: 32-12/306101
--	--

## Wahl von ehrenamtlichen Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten

### Anlass der Vorlage:

Die Amtszeit der derzeitigen Schöffen und Jugendschöffen endet am 31.12.2013. Für die Amtsgerichte Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Velbert sind vom Kreistag jeweils sieben Vertrauenspersonen in den dortigen Schöffenwahlausschuss zu wählen. Der Schöffenwahlausschuss wählt sodann die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018.

### Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß §§ 40 und 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind die Schöffen und Jugendschöffen von Ausschüssen zu wählen. Die Schöffenwahlausschüsse treten bei den Amtsgerichten zusammen. Sie bestehen aus dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), dem Landrat als Hauptverwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer. Der Landrat kann sich im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Vertreter oder durch eine beamtete Person mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Die Vertrauenspersonen werden vom Kreistag gewählt. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl darstellen muss, auf sich vereinigt. Umfasst der Kreis, wie hier, mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag für jedes Amtsgericht sieben Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks. Die Wahl der Vertrauenspersonen findet in jedem fünften Jahr statt. Die kreisangehörigen Städte haben dem Kreistag Vertrauenspersonen zur Wahl vorgeschlagen.

Die Wahl der sieben Vertrauenspersonen je Amtsgericht sollte unter Beachtung des Verhältnisses der Bevölkerungszahlen der Städte zueinander erfolgen. Daher könnten die Vorschläge der Städte wie folgt Berücksichtigung finden:

#### Amtsgericht Langenfeld

- drei Vorschläge der Stadt Langenfeld,
- jeweils zwei Vorschläge der Städte Hilden und Monheim am Rhein,

#### Amtsgericht Mettmann

- jeweils zwei Vorschläge der Städte Erkrath, Haan und Mettmann,
- ein Vorschlag der Stadt Wülfrath,

#### Amtsgericht Velbert

- zwei Vorschläge der Stadt Heiligenhaus,
- fünf Vorschläge der Stadt Velbert.

Das Vorschlagsrecht für die sieben Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Ratingen hat ausschließlich die Stadt Ratingen.

Der Name, der Vorname, die Anschrift, das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie der Beruf der von den kreisangehörigen Städten vorgeschlagen Personen sind aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung ersichtlich. Nachrichtlich sind die Namen der im Rahmen der letzten Wahlperiode gewählten Vertrauenspersonen mittels Fettdruck dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, die nicht gewählten Personen als Vertreter zu benennen, die bei Ausfall gewählter Vertrauenspersonen entsprechend ihres Wohnortes nachrücken können.

Gehört eine für den Schöffenwahlausschuss vorgeschlagene Person dem Kreistag an, so ist sie von der Teilnahme an der Wahl nicht ausgeschlossen.

## **Anlagen**